



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 11. September 2018 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

1. Im öffentlichen Dienst des Landes ist ein Fachkräftemangel bereits feststellbar. Das Landesbesoldungsgesetz sieht bisher keine Regelungen vor, welche dem Fachkräftemangel begegnen könnten.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. - festgestellt, dass die Regelungen im Sächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008, welche die Besoldungsanpassung 2008 für die Besoldungsgruppe A 10 erst mit viermonatiger Verzögerung vorsehen, nicht mit Artikel 33 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Auch wurden die Vorschriften der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands in Verbindung mit den korrespondierenden Regelungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche die abgesenkte Ostbesoldung für die Besoldungsgruppe A 10 in den Jahren 2008 und 2009 zum Inhalt hat, für verfassungswidrig erklärt.

Der sächsische Landesgesetzgeber wurde verpflichtet, hinsichtlich der Jahre 2008 und 2009 verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens zum 1. Juli 2018 herzustellen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts entfaltet nur gegenüber dem Freistaat Sachsen Wirkung *und enthält für das Land Sachsen-Anhalt keine unmittelbare Verpflichtung zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung* für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes. Jedoch entsprach die Rechtslage hinsichtlich der abgesenkten Ostbesoldung in den Jahren 2008 und 2009 für die Besoldungsgruppen ab A 10 derjenigen des Freistaates Sachsen. Da auch in Sachsen-Anhalt zahlreiche diesbezügliche Widerspruchsverfahren noch offen sind, wäre im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zu rechnen, an deren Ende eine entsprechende Handlungsverpflichtung für das Land zu erwarten wäre.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch welche die abgesenkte Ostbesoldung in den Jahren 2008 und 2009 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, welche fristgerecht Widerspruch erhoben haben und deren Widerspruch noch nicht beschieden worden ist, rückwirkend beseitigt wird.

3. Die Regelungen im Landesbeamtenversorgungsrecht führen in einigen Fällen dazu, dass eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht bewilligt wird, obwohl diese zur Überbrückung einer Versorgungslücke für mehrere Jahre geboten wäre. Dies betrifft Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte aufgrund besonderer Belastungen (z. B. in der Feuerwehr, im Justizvollzug und in der Polizei) einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres stellen. Diese Möglichkeit wurde durch Änderung des Landesbeamtenengesetzes durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geschaffen. Es ist jedoch wertungswidersprüchlich, einerseits die Möglichkeit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund von langjährigen belastenden

Diensten zu schaffen und andererseits eine Versorgungslücke bis zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu schließen. Ferner ist ein redaktionelles Versehen im Bereich des Versorgungsrechts des Hochschulpersonals entdeckt worden.

Darüber hinaus ist entsprechend der bestehenden Regelung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ein Hinzuverdienst für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bei einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt auf die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, begrenzt.

4. Das Pensionsfondsgesetz verpflichtet zu pauschalen Zuführungen für die Vorsorge für Ansprüche aus vor Ende 2006 begründeten Beamtenverhältnissen. In den zurückliegenden Jahren wurde regelmäßig durch haushaltsgesetzliche Regelung diese Pflicht zur Leistung von Zuführungen für das jeweilige Haushaltsjahr ausgesetzt. Mit einer Streichung der Zuführungspflicht würde das Pensionsfondsgesetz der tatsächlichen Zuführungspraxis angepasst.

Das Pensionsfondsgesetz ermöglicht vorfristige Zahlungen bisher nur für Versorgungsansprüche für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 2006 begründet worden sind. Eine Regelung, die auch vorfristige Zahlungen für Versorgungsansprüche für ab dem 1. Januar 2007 begründete Dienstverhältnisse ermöglicht, fehlt bisher. Diese ist aus Gründen der flexiblen Bewirtschaftung des Pensionsfonds wünschenswert.

5. Sofern die oberste Dienstbehörde beim Dienstgericht beantragt, die Zulässigkeit der Versetzung der Richterin oder des Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit festzustellen und die Richterin oder der Richter keinen Dienst verrichtet, so soll der Einbehalt der das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge nicht durch die oberste Dienstbehörde erfolgen müssen. Vielmehr soll diese die Zuständigkeit auch übertragen können.

B. Lösung

Durch die vorliegende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sollen finanzielle Anreize zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und zur Übernahme einer Tätigkeit in Mangelbereichen des öffentlichen Dienstes geschaffen werden. Aufgrund des für das Besoldungsrecht geltenden Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes bedarf es zur Umsetzung derartiger Vorhaben gesetzlicher Regelungen; diesem Aspekt wird durch die eingefügten Vorschriften Rechnung getragen.

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen ab A 10 sowie Richterinnen und Richter, die sich mit ihrem Widerspruch fristgerecht gegen die abgesenkte Ostbesoldung in den Jahren 2008 und 2009 gewandt haben und deren Verfahren noch offen ist, erhalten auf Grundlage der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen gesetzlichen Regelung die Differenzbeträge zur Besoldung auf „100 %“-Basis nachgezahlt.

Die Regelungen im Landesbeamtenversorgungsrecht werden derart ergänzt, dass die Fälle einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch auf die Fälle eines Antragsruhestandes erstreckt werden, welche in dem Gesetz zur Änderung

dienstrechtlicher Vorschriften geschaffen worden waren. Das redaktionelle Versehen wird korrigiert. Außerdem wird die Hinzuverdiensthöchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bei einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung angehoben.

Das Pensionsfondsgesetz wird derart geändert, dass erstens eine Anpassung der Zuführungspflichten an die tatsächliche Zuführungspraxis erfolgt und außerdem vorfristige Zahlungen für Versorgungsansprüche für ab dem 1. Januar 2007 begründete Dienstverhältnisse ermöglicht werden. Die entsprechende Vorschrift im Landesrichtergesetz wurde dergestalt ergänzt, dass der Einbehalt der das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge im Verfahren der Versetzung der Richterin oder des Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und sofern die Richterin oder der Richter keinen Dienst verrichtet auch durch eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle erfolgen kann.

C. Alternativen

1. Als denkbare Alternative käme in Betracht, von der Verankerung der beschriebenen Vorschriften im Landesbesoldungsgesetz auch weiterhin abzusehen. Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass für den öffentlichen Dienst die beschriebenen Instrumente des finanziellen Dienstrechts nicht zur Verfügung stünden, um dem in zahlreichen Bereichen zu verzeichnenden Fachkräftemangel auch durch monetäre Anreize zu begegnen. Dies wiederum könnte die Position des Landes im Wettbewerb mit Bund, Ländern und Privatwirtschaft um Fachkräfte möglicherweise schwächen. Aus diesen Gründen wird diese Alternative im Rahmen der Zielsetzung als nicht vorzugswürdig angesehen.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes nicht geboten ist (Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. - Rdnr. 124). Aus diesem Grund wird der für die Jahre 2008 und 2009 nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch in Sachsen-Anhalt zu vermutende Verfassungsverstoß für die noch offenen Verfahren von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten, welche in den benannten Jahren Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und höher bekleidet haben, behoben.

Daneben sind folgende weitere denkbare Alternativen geprüft worden:

- a. Nach dem Beschlusstenor ist nur der Freistaat Sachsen verpflichtet, eine gesetzliche Neuregelung für die Beamtinnen und Beamten zu erlassen, so dass unmittelbar keine Handlungsverpflichtung für Sachsen-Anhalt ausgesprochen wurde. Sollte ein Handlungsbedarf verneint und dieser Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden, wäre mit einer Richtervorlage eines Verwaltungsgerichts (konkretes Normenkontrollverfahren) an das Bundesverfassungsgericht zu rechnen. Es wäre anschließend eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sachsen-anhaltischen Besoldungsrecht mit der Konsequenz zu erwarten, dass auch das Land eine gesetzliche Neuregelung für die Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamten zu erlassen hat.
- b. Eine allgemeine rückwirkende Behebung für sämtliche Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter ab dem Jahr 2008 scheidet aus. Das Bundesverfas-

sungsgericht hat an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass eine allgemein rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes mit Blick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht geboten ist (Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. - Rdnr 124). Eine Pflicht zu einer allgemein rückwirkenden Behebung besteht daher nicht. Es wäre zudem mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 65 bis 70 Mio. Euro zu rechnen.

Aus den aufgeführten Gründen wird im Rahmen der Zielsetzung keine Alternative gegenüber der vorliegenden Regelung im Besoldungsrecht als vorzugswürdig angesehen.

3. Es wäre möglich, die Fälle der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht auf die genannten Antragsruhestände zu erweitern. Dies hätte jedoch zur Folge, dass Antragsruhestände, die grundsätzlich befürwortet werden (z. B. als Ausgleich für belastende Dienste), wegen eines fehlenden Ausgleichs einer Versorgungslücke finanziell unattraktiv werden. Aus diesem Grund wird im Rahmen der Zielsetzung keine Alternative gegenüber der vorliegenden Regelung im Versorgungsrecht gesehen. Sofern das redaktionelle Versehen im Versorgungsrecht des Hochschulpersonals nicht korrigiert würde, könnte dies für die Hochschulen des Landes nachteilig sein, weil diese einem mobilen Personenkreis attraktive Beschäftigungsbedingungen bieten müssen.

D. Kosten

Die Änderungen im Landesbesoldungsgesetz sind als kostenneutral anzusehen. Entstehende Kosten hängen maßgeblich von der Inanspruchnahme der verankerten dienstrechtlichen Instrumente ab. Diese kann jedoch aufgrund der verschiedenen - auch außerhalb des finanziellen Dienstrechts - liegenden Ursachen des Fachkräftemangels sowie der Abhängigkeit von subjektiven Aspekten hinsichtlich des Ergreifens einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder des Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht sicher prognostiziert werden. Es ist jedoch kurz- bis mittelfristig von einer verhaltenen Inanspruchnahme auszugehen, sodass nur mit Mehrkosten im sechsstelligen Bereich gerechnet wird.

Die Mehrkosten der vorliegenden Regelung betragen hinsichtlich der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einmalig 5 bis 6 Mio. Euro.

Die Änderungen im Versorgungsrecht werden als kostenneutral angesehen, weil dieser Personenkreis bisher stets die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfüllt hat. Die Korrektur des redaktionellen Fehlers ist ebenfalls kostenneutral, da die bisherige Rechtslage fortgeschrieben werden soll. Infolge der Anhebung der Hinzuverdiensthöchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte bei einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung entstehende Kosten hängen maßgeblich von der Inanspruchnahme dieses finanziellen Dienstrechtsinstrumentes ab. Diese kann jedoch kurz- bis mittelfristig als moderat prognostiziert werden.

Die Änderung des Pensionsfondsgesetzes ist kostenneutral, da die Höhe der Pensionszuführungen im Vergleich zu den in den letzten Jahren tatsächlich geleisteten Zuführungen unverändert bleibt.

E. Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Stellungnahmen zum Entwurf eines Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes von dem dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt (dbb), der Gewerkschaft der Polizei (GdP), ausdrücklich unterstützt durch deren Dachverband, den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), dem Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt (DRB), dem Verband der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in Sachsen-Anhalt (VRV) sowie der Kommunalen Spitzenverbände in Gestalt eines gemeinsamen Papiers des Landkreistages Sachsen-Anhalt (LKT) und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) eingereicht. Der Behindertenbeauftragte der Landesregierung Sachsen-Anhalt hat von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Im Allgemeinen:

Die Verankerung von dienstrechtlichen Instrumenten zur Begegnung des im Bereich des öffentlichen Dienstes Sachsen-Anhalts zu verzeichnenden bzw. absehbaren Fachkräftemangels wird von den Spitzenorganisationen und Verbänden positiv bewertet. Jedoch werden insbesondere von der GdP Zweifel geäußert, ob bzw. inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen für die Zweckerreichung ausreichen werden. Die Kommunalen Spitzenverbände halten die vorgesehenen Zuschläge zur Begegnung des Fachkräftemangels für geeignet und regen eine Überprüfung nach drei Jahren an.

Ebenfalls wird die rückwirkende Beseitigung der abgesenkten Ostbesoldung in den Jahren 2008 und 2009 für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen ab A 10 sowie für die Richterinnen und Richter einhellig begrüßt. Es wird jedoch von dem dbb, der GdP sowie den Richterverbänden kritisiert, dass sich die resultierenden Nachzahlungen nur auf die betroffenen Personen erstrecken sollen, die fristgerecht Widerspruch erhoben bzw. Klage eingereicht haben und über deren Rechtsbehelf noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Auch die Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz sowie dem Landesrichtergesetz begegnen bei den Spitzenorganisationen und Verbänden keinen durchgreifenden Bedenken.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Landesbesoldungsgesetz)

Zu Art. 1 Nr. 2 (Einführung der §§ 7a und 7b; Regelungen über die Gewährung von Zuschlägen)

Der VRV und der dbb kritisieren, dass aus besoldungsfachlicher Perspektive dem Fachkräftemangel ausschließlich durch Regelungen, welche die Gewährung von Zuschlägen ermöglichen, begegnet wird. Sie sprechen sich dafür aus, die Gewinnung neuen und die Weiterbeschäftigung vorhandenen Personals sowohl in der Justiz als auch der öffentlichen Verwaltung des Landes durch eine insgesamt höhere Besoldung zu fördern. Darüber hinaus spricht sich der dbb dagegen aus, die Vorschrift des neuen § 7a LBesG LSA-E als Ermessensregelung auszugestalten und plädiert für eine verpflichtende Regelung. Die GdP weist zur Erreichung des Ziels der Personal-

gewinnung auf einer Erhöhung der Beträge in der Erschwerniszulagenverordnung hin.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung nach einer Anhebung der Besoldung wird von Seiten der Landesregierung abgelehnt. Die Alimentation in Sachsen-Anhalt ist nach den Berechnungen des MF verfassungsgemäß. Ein Grund für eine umfassende Anhebung der Besoldungsbezüge wird somit nicht gesehen. Auch bewegt sich die Besoldung in Sachsen-Anhalt im Bund-Länder-Vergleich in sämtlichen Besoldungsgruppen im (guten) Mittelfeld.

Ziel der §§ 7a und 7b LBesG LSA-E ist vielmehr, einen Handlungsspielraum für konkrete Bedarfslagen zu eröffnen und zusätzliche Instrumente in den Bereichen zu schaffen, in denen sich der Fachkräftemangel besonders gravierend niederschlägt. Darüber hinaus finden sich für beide Zuschlagsregelungen Vorbilder im Bund und in den anderen Ländern, mit denen Sachsen-Anhalt im Wettbewerb um Fachkräfte konkurriert.

An der Ausgestaltung des § 7a LBesG LSA-E als Ermessensregelung wird festgehalten, um einen Handlungsspielraum im konkreten Einzelfall zu eröffnen und dabei zu berücksichtigen, ob die Initiative für die Weiterarbeit von der Beamtin oder dem Beamten oder vom Dienstherrn ausgeht. Zwar setzt bereits § 39 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ein dienstliches Interesse voraus, jedoch ist dieser Punkt von der Frage einer Zuschlagsgewährung zu trennen. § 7a LBesG LSA-E soll bei einer besonderen Bedarfslage im Einzelfall die Gewährung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes ermöglichen.

Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens sind bereits deshalb abzulehnen, da die Änderung einer Verordnung als Rechtsetzungsinstrument der Exekutive im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens der Legislative (Gesetzgebungsverfahren) nur in einem sehr engen Rahmen möglich ist und im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt.

Zu Artikel 2 (Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz Sachsen-Anhalt)

Zu Art. 2 Nr. 2 (Einführung des § 23e; Nachzahlung von Dienstbezügen)

Die Richterverbände sowie der dbb und die GdP beanstanden, dass sich die Nachzahlungen im Rahmen der Beseitigung des gestaffelten Auslaufens der sog. Ostbesoldung auf die Beamtinnen und Beamten der betroffenen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter beschränken soll, die fristgerecht Widerspruch erhoben bzw. Klage eingereicht haben und über deren Rechtsbehelf noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Bundesverfassungsgericht sagt ausdrücklich in ständiger Rechtsprechung – zuletzt bestätigt in seinem gegenüber dem Freistaat Sachsen ergangenen Beschluss vom 23. Mai 2017 zur hier in Rede stehenden Thematik –, dass sich die neu zu schaffenden (Nachzahlungs-)Vorschriften nur auf die Fälle beziehen müssen, in denen fristgerecht Widerspruch erhoben wurde und dieser auch noch nicht beschieden worden ist. Diese Rechtsprechung steht vor dem Hintergrund, dass es die Treuepflicht des Beamten gebietet, Kritik an der Höhe seiner Alimentation gemäß dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung bis zum Ende des jeweiligen Jahres zu erheben, auf den sich sein Vorbringen bezieht.

Welche Widersprüche des betroffenen Personenkreises sich inhaltlich gegen die Ostbesoldung in den Jahren 2008 und 2009 richten, wird im Wege der Auslegung ermittelt, wofür zunächst die im Widerspruch formulierten Anträge in den Blick genommen werden, jedoch auch - sofern die Anträge keine hinreichende Klarheit liefern - die Widerspruchsbegründung ergänzend herangezogen wird.

Zu Artikel 3 (Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt)

Zu Art. 3 (Anrechnung von Einkommen auf die Versorgung):

Die GdP fordert, dass in adäquater Anwendung des „Flexirenten“-Gesetzes ein Einkommen erst auf die Versorgung angerechnet wird, wenn die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro überschritten wird. Bisher sei ein Hinzuverdienst für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bei einer Tätigkeit in der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Landes auf die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, begrenzt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine Änderung der gesetzlichen Regelungen erscheint nicht angezeigt. Bereits nach der bestehenden Rechtslage beträgt die Differenz zwischen der Höchstgrenze und dem Ruhegehalt mindestens 700 Euro monatlich (8.400 Euro jährlich), die anrechnungsfrei hinzuverdient werden können. Die Forderung der GdP hätte demnach keine Verbesserung der Rechtslage aus Sicht der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zur Folge.

Die in diesem Gesetzentwurf in Artikel 3 Nr. 6 enthaltene Regelung sieht sogar vor, dass die Höchstgrenze auf 120 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, vor, sofern dieses Einkommen aus einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes erzielt wird. Nach dieser Regelung könnten sogar mindestens ca. 1.200 Euro monatlich anrechnungsfrei hinzuverdient werden. Dieser Jahresbetrag (ca. 14.400 Euro jährlich) liegt oberhalb des Betrages von 6.300 Euro, welche die GdP fordert.

Zu Art. 3 (Übergangsregelungen für kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte aus der ersten Kommunalwahlperiode):

Die Kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass Übergangsregelungen für kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte nicht in das neue Landesbeamtenversorgungsrecht übernommen worden sind. Sie fordern, diese Übergangsregelungen fortzuführen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Hinweis ist zutreffend. Es wurden die Übergangsregelungen in Art. 3 Nrn. 8 und 9 inhaltsgleich gegenüber der bisherigen Rechtslage ergänzt.

Zum Landesbeamtengesetz (Einstellungsaltersgrenzen):

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern, dass weitere Ausnahmen von den Einstellungsaltersgrenzen zugelassen werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung wird nicht berücksichtigt, weil die Änderung des Landesbeamtengesetzes nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Entwurf

**Zweites Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.**

**Artikel 1
Landesbesoldungsgesetz**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 7 folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

§ 7b Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“.

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes kann ein Zuschlag gewährt werden, sofern die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit 10 v. H. des Grundgehalts. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig und wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern.

§ 7b

Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppe W 1 nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) In der Landesbesoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe sein. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Der Sonderzuschlag kann auch befristet bis zu drei Jahren ohne Anwendung des Satzes 3 gewährt werden, wobei eine Erhöhung der Besoldung aufgrund einer Beförderung anzurechnen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

Artikel 2

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 14 Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113, 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23d folgende Angabe eingefügt:

„§ 23e Nachzahlungen von Dienstbezügen für die Jahre 2008 und 2009“.

2. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:

„§ 23e

Nachzahlungen von Dienstbezügen für die Jahre 2008 und 2009

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Dienstbezüge in den Jahren 2008 bis 2009 gemäß § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren und die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Bemessung der Dienstbezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen den gewährten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die Nachzahlungen gemäß § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008

bis 31. Dezember 2009 erhalten haben und deren Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren, erhalten neben der Nachzahlung nach Absatz 1 eine weitere Nachzahlung in Höhe von 8,11 v. H. der für diesen Zeitraum gewährten Nachzahlung nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge gemäß § 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren.“

Artikel 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zum Beginn des Ruhestandes“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „4“ gestrichen.

bbb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) eines Antrags nach

aa) § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

bb) § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,

cc) § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

dd) § 114 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,

ee) § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes oder

gg) § 120 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand eingetreten ist oder versetzt worden ist,“.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder Erfüllung der Wartezeit

nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung oder der Wartezeiterfüllung gestellt.“

2. In § 38 Abs. 5 werden die Wörter „, die oder der“ gestrichen.
3. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
4. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die allgemeine Wartezeit für eine Rente erst nach Beginn des Ruhestandes erfüllt, besteht der Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt.“

5. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „65“ folgende Wörter eingefügt:

„ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“.

bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,

b) sie wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 2, 3 oder 5 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder

c) sie wegen eines Antrags nach

aa) § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

bb) § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,

cc) § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

dd) § 114 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,

ee) § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes oder

gg) § 120 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden sind,“.

ddd) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sind Zeiträume, für die eine Leistung nach Satz 1 gewährt werden kann, auch nach § 21 anrechnungsfähig, werden sie dort berücksichtigt, wenn es für die Berechtigte oder den Berechtigten günstiger ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung oder der Wartezeiterfüllung gestellt.“

6. In § 67 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 beträgt die Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die ein Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt erzielen, 120 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 180 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1.“

7. In § 79 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „der Tätigkeit“ gestrichen.

8. In § 83 Abs. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und diese Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führt“ angefügt.

9. Dem § 85 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten und die keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, vermindert sich der Ruhegehaltssatz beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 69 um 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes nach § 2 Nr. 10 Satz 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 24 bis 35) bemisst sich aus dem sich nach Satz 1 ergebenden Ruhegehalt.“

(11) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sach-

sen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten, erhalten diesen Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 69 sowie Erwerbs- und Erwerbseinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6 weiter mit den Maßgaben, dass 40 v. H. des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 69 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“

Artikel 4 Pensionsfondsgesetz

§ 5 des Pensionsfondsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 2a werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 3“ gestrichen.

Artikel 5 Landesrichtergesetz

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 114), werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder die durch sie bestimmte Stelle“ eingefügt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Rechtsgrundlagen für zwei besoldungsrechtliche Instrumente geschaffen, um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst auch durch finanzielle Anreize begegnen zu können.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts um. Aufgrund dieses Beschlusses sind auch Korrekturen in Sachsen-Anhalt angezeigt.

Weiterhin erfolgen Korrekturen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt sowie im Landesrichtergesetz.

I. Inhalt des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. -

Mit o. g. Beschluss vom 23. Mai 2017 hat das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verfassungsmäßigkeit zweier Maßnahmen des sächsischen Gesetzgebers entschieden. Zum einen behandelt er die verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Jahr 2008, zum anderen das nach Besoldungsgruppen gestaffelte Auslaufen der sogenannten abgesenkten Ostbesoldung. Während sächsische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 bereits ab 1. Januar 2008 Bezüge auf Westniveau erhielten, geschah dies für die Besoldungsgruppen ab A 10 erst ab 1. Januar 2010. Sowohl die verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Jahr 2008 als auch die abgesenkte Ostbesoldung für die Besoldungsgruppen ab A 10 in den Jahren 2008 und 2009 wurden als verfassungswidrige Ungleichbehandlung und somit als unvereinbar mit Artikel 33 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG qualifiziert. Das Bundesverfassungsgericht hat in Konsequenz dessen dem Freistaat Sachsen aufgegeben, bis zum 1. Juli 2018 verfassungskonforme Regelungen für die Jahre 2008 und 2009 zu schaffen.

In Sachsen-Anhalt gab es im Besoldungsrecht keine lineare Erhöhung, deren Inkrafttreten nach Besoldungsgruppen gestaffelt war, sodass insoweit kein Korrekturbedarf besteht. Es wurde jedoch durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) die Absenkung der Bezüge auf 92,5 v. H. des Westniveaus für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. Januar 2008 abgeschafft, für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 aber beibehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem o. g. Beschluss diese Differenzierung als Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) des Grundgesetzes gewertet (Rdnrn. 62 ff. des Beschlusses). Das Abstandsgebot stelle einen eigenständigen Grundsatz des Berufsbeamtentums dar. Dieser verbiete es dem Gesetzgeber, ungeachtet des gesetzgeberischen Spielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Zwar sei der Gesetzgeber nicht gehindert, ein bestehendes Besoldungssystem neu zu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen untereinander neu zu bestimmen (Rdnr. 77 des Be-

schluss), aber bestehende Abstände dürften nicht durch Einzelmaßnahmen - wie zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen - nach und nach eingeebnet werden (Rdnr. 78 des Beschlusses).

Anhand dieser Maßstäbe hat das Bundesverfassungsgericht die differenzierte Angleichung an das Westbesoldungsniveau bei Beamtinnen und Beamten mit einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 9 einerseits und bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit einem höheren Amt andererseits mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt (Rdnrn. 101 ff. des Beschlusses). Weder Haushaltserwägungen noch das Ziel, das Tarifergebnis zu übernehmen, könnten diese Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen (Rdnrn. 108 ff. des Beschlusses).

Anhand dieser Ausführungen war auch die Unterscheidung im sachsen-anhaltischen Besoldungsrecht nicht gerechtfertigt und diese gilt es zu korrigieren. Eine allgemeine rückwirkende Behebung ist jedoch nicht geboten. Eine Korrektur könne auf die noch offenen Fälle beschränkt werden (Rdnr. 124 des Beschlusses).

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Mehrkosten der vorliegenden Regelung betragen einmalig 5 bis 6 Mio. Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Artikel 1 enthält gesetzliche Regelungen, die das Ziel verfolgen, dem zu verzeichnenden Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt auch aus besoldungsrechtlicher Perspektive zu begegnen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um die erforderliche Ergänzung und Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung der §§ 7a und 7b.

Zu Nummer 2 (§ 7a):

§ 7a sieht die Möglichkeit eines Zuschlags für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern vor, wenn sie ihren Ruhestandseintritt gemäß § 39 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes hinausschieben. Die Regelung dient dem Zweck, einen finanziellen Anreiz insbesondere für die Beamtinnen und Beamten, die in einem Bereich mit hohem Fachkräftemangel tätig sind, zu liefern, ihren Ruhestandseintritt um insgesamt bis zu drei Jahre hinauszuschieben.

Absatz 1 Satz 1 setzt auf Ebene des Tatbestandes für die Gewährung des Zuschlages zunächst voraus, dass der Ruhestandseintritt der Beamtin oder des Beamten gemäß § 39 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes hinausgeschoben wird. Weiterhin muss die Zahlung des Zuschlages erforderlich sein, um mit der Weiterbeschäftigung der Beamtin oder des Beamten zur Deckung eines bestehenden Personalbedarfs beizutragen. § 39 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes verlangt bereits für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts ein dienstliches Interesse. Das Erforder-

lichkeitskriterium für die Gewährung des Zuschlages als Folgefrage konkretisiert dieses dienstliche Interesse auf den Personalbedarf. Auf Rechtsfolgenseite ist die Vorschrift als Ermessensnorm („kann“) ausgestaltet. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschlages besteht zwar nicht, aber auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Bei der Ausübung des Ermessens kann berücksichtigt werden, ob die Weiterarbeit auf der Initiative der Beamtin oder des Beamten beruht.

Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages trifft ausweislich des Satzes 2 die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung durch die oberste Dienstbehörde ist somit gegeben.

Absatz 2 bestimmt in Satz 1 die Höhe Zuschlages bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes auf 10 v. H. des Grundgehaltes. Um dem Umstand einer Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen, legt Satz 2 fest, dass der Zuschlag bei Vorliegen einer reduzierten Arbeitszeit im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.

In Absatz 3 wird die Ruhegehaltfähigkeit des Zuschlages verneint, da der Zuschlag keinen alimentativen Charakter aufweist und ein finanzieller Anreiz nur für die Jahre, in denen die Beamtin oder der Beamte nach Erreichen der regulären Altersgrenze noch Dienst leistet, geschaffen werden soll. Ein weiterer begünstigender Aspekt schlägt sich bereits darin nieder, dass die Beamtin oder der Beamte - sofern der Höchstruhegehalt noch nicht erreicht wurde - mit dem Dienst über die reguläre Altersgrenze hinaus die ruhegehaltfähige Dienstzeit ausbaut und sich somit die Versorgungsbezüge erhöhen. Eine darüber hinaus gehende Begünstigung ist nicht angezeigt. Der Zeitpunkt der Gewährung des Zuschlages wird auf den Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, festgesetzt.

Den zuschlagsberechtigten Personenkreis beschränkt Absatz 4 auf die Beamtinnen und Beamten in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern. Für die Beamtinnen und Beamten in höheren Ämtern ist eine Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus durch die Weitergewährung der höheren Besoldung abgegolten.

Zu Nummer 3 (§ 7b):

Mit § 7b wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, welche die Gewinnung von Fachkräften in Mangelbereichen mittels der Möglichkeit der Gewährung eines Zuschlages unterstützen soll. Absatz 1 begrenzt den zuschlagsberechtigten Personenkreis auf die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppe W 1, da Neueinstellungen regelmäßig in den Laufbahnen insbesondere der Besoldungsordnung A erfolgen. Die Besoldungsordnung B ist unter dem Blickwinkel der Personalgewinnung weitgehend irrelevant. Für Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gibt es die Möglichkeit der Gewährung von Berufsleistungsbezügen. Da es diese Bezüge für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) nicht gibt, wird dieser Personenkreis in Absatz 1 aufgenommen. Auch die Einbeziehung der Richterinnen und Richter in die Zuschlagsregelung durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist aus fachlicher Perspektive aufgrund deren besonderen verfassungsrechtlich definierten Status nicht angezeigt. Als Voraussetzung für die Gewährung des Zuschlages ist

weiterhin vorgesehen, dass der jeweilige Dienstposten ohne Gewährung dieses zusätzlichen finanziellen Anreizes mit Blick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden könnte. Darüber hinaus muss die Deckung des Personalbedarfs die Zuschlagszahlung im konkreten Fall erfordern. Während zuvor eine allgemeine (Personal-)Bedarfslage in dem entsprechenden Bereich beschrieben wird, stellt letzteres Tatbestandsmerkmal auf die Notwendigkeit der Besetzung des konkret in Rede stehenden Dienstpostens ab. Eine Ruhegehaltfähigkeit des Zuschlages ist mangels alimentativen Charakters nicht angezeigt. Außerdem konzentriert er sich zeitlich auf die Stadien der Personalgewinnung sowie die ersten Dienstjahre nach der Einstellung, so dass er sich auch aus diesem Grund nicht versorgungserhöhend auswirken soll. Die Vorschrift räumt der zuständigen Stelle für die Entscheidung über das „Ob“ der Gewährung sowie der Höhe des Zuschlages ein Ermessen ein.

Absatz 2 begrenzt in Satz 1 die Höhe des Zuschlages auf maximal 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuzuordnen ist, wobei das Grundgehalt und der Sonderzuschlag addiert nicht das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe übersteigen dürfen. Somit wird eine Bezahlung, deren betragsmäßige Höhe den Rahmen der jeweiligen Besoldungsgruppe übersteigt, verhindert. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe W 1 ist eine derartige Einschränkung mangels aufsteigender Gehälter in der Besoldungsordnung W nicht erforderlich (Satz 2). Die Gewährung des Zuschlages wird in Satz 3 auf fünf Jahre beschränkt, wobei jährlich - beginnend in dem Jahr nach Entstehen des Anspruchs - ein Abschmelzen des Betrages um jeweils 20 Prozent vorgesehen ist. Dies trägt den Umständen Rechnung, dass zum einen die Fachkraft bereits erfolgreich gewonnen wurde und zum anderen eine ungleiche Bezahlung von Beamtinnen und Beamten desselben Statusamtes und derselben Besoldungsgruppe in sehr engen Grenzen gehalten wird. Alternativ eröffnet Satz 4 auch die Möglichkeit der auf drei Jahre befristeten Gewährung des Zuschlages in voller Höhe ohne Anwendung der Kürzungsregelung, wobei eine Besoldungserhöhung im Falle einer Beförderung auf den Zuschlagsbetrag angerechnet wird. In Höhe des zu verzeichnenden Beförderungsgewinns besteht dann kein Bedürfnis mehr für eine ergänzende Gewährung des Zuschlages. Andererseits soll die Beamtin oder der Beamte durch ihre oder seine Beförderung finanziell auch nicht schlechter gestellt werden im Vergleich zu der zuvor erhaltenen, um den Zuschlag erhöhten Besoldung. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt eine betragsmäßige Kürzung des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit (Satz 5).

Absatz 3 weist die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages und dessen Höhe der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu.

Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt):

Artikel 2 enthält die erforderlichen Änderungen zum Erlass der verfassungskonformen Regelungen. Als systematischer Standort ist für diese Regelung das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der geeignete Standort.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um die erforderliche Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung des neuen § 23e.

Zu Nummer 2 (§ 23e):

§ 23e Absatz 1 enthält die Regelung zu den Nachzahlungen der Differenzbeträge. Betroffen sind grundsätzlich Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 und höher sowie Richterinnen und Richter. Deren Dienstbezüge müssen in den Jahren 2008 und 2009 nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden sein.

Nachzahlungen beschränken sich gemäß Satz 1 auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die abgesenkte Besoldung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht endgültig entschieden worden sein. Im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung gibt es noch rund 800 offene Verfahren.

Als Rechtsfolge wird die Differenz zwischen den abgesenkten und den nicht abgesenkten Dienstbezügen nachgezahlt.

Satz 2 beschränkt die Nachzahlungen auf die Widersprüche, die zeitnah eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wahrt ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, den Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Satz 2 enthält eine derartige klarstellende Regelung.

Absatz 2 enthält weitere Nachzahlungstatbestände für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356) eine Nachzahlung erhalten hatten. Den Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 lag die unzureichende Alimentierung in den Jahren 2008 und 2009 zugrunde. Da diese von einigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erfolgreich angegriffen und Nachzahlungen erstritten wurden, sind auch diese Nachzahlungsbeträge zu erhöhen, sofern diese auf dem abgesenkten Besoldungsniveau beruhen. Der zu erhaltende Erhöhungsbetrag resultiert aus dem bereits erfolgreich erstrittenen, jedoch gekürzten Nachzahlungsbetrag, welcher um 8,11 v. H. dieses Betrages erhöht wird, sodass im Ergebnis den Empfängerinnen und Empfängern der ungekürzte Nachzahlungsbetrag zufließt.

Absatz 3 erstreckt die Regelungen für den Besoldungsbereich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach den abgesenkten Beträgen bemessen worden waren. Durch den Verweis auf die Absätze 1 und 2 gilt auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, dass nur in den noch offenen Verfahren Nachzahlungen erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt):

Artikel 3 enthält einige Änderungen im Landesbeamtenversorgungsrecht, die sich u. a. als Folgeänderungen aus den ausdifferenzierten Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen im Landesbeamtengesetz erweisen. Andere Regelungen sind eine Reaktion auf Änderungen im Rentenrecht im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) im Zusammenhang mit dem Pflegeleistungsgesetz. Es erfolgte eine Änderung im Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI). Durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung von Zeiten einer Pflege in der Rentenversicherung können mehr Personen - auch Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter - Rentenanwartschaften begründen.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 4 Satz 2):

Die Änderungen beruhen auf der Ausweitung der Versicherungspflicht nicht erwerbsmäßig pflegender Angehöriger in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch können sich auch Rentenansprüche erhöhen oder begründet werden, auch wenn die pflegenden Personen einer versicherungsfreien Erwerbstätigkeit nachgehen.

Versorgungsrechtlich ergeben sich in den Fällen Folgewirkungen, wenn durch Pflege von Angehörigen nach der Zurruhesetzung oder eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit nach dem Beginn des Ruhestandes erstmalig die Wartezeit für eine gesetzliche Rente erfüllt ist und sich dadurch nachträglich ein Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ergibt. Nach bisherigem Recht mussten die Voraussetzungen bei Beginn des Ruhestandes erfüllt sein. Die Neufassung erfasst auch die wenigen Fälle nach Beginn des Ruhestandes, die durch gesetzliche Änderungen im Rentenrecht in einen Anspruch auf Rente „hineingewachsen“ sind. Der Anspruch besteht dann bei rechtzeitiger Antragstellung vom Ersten des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Das Antragerfordernis (Absatz 4) wird um den Tatbestand des Zeitpunktes der Wartezeiterfüllung erweitert.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Triplebuchst. aaa (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Ein Hinausschieben der Altersgrenze bedarf eines Antrags der Beamtin oder des Beamten (§ 39 Abs. 4 Satz 1 Landesbeamtengesetz). Die Antragstatbestände sind nunmehr allesamt in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c enthalten. Dort befindet sich der Tatbestand des Hinausschiebens der Altersgrenze in Doppelbuchstabe aa.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Triplebuchst. bbb (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c):

Es werden die Tatbestände aufgeführt, in denen trotz einer Versetzung in den Ruhestand eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gewährt wird. Gegenüber dem Wortlaut des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c in der Fassung vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78) sind die Tatbestände in einer Aufzählung aufge-

führt. Neu sind in diesem Gesetzentwurf die Tatbestände in den Doppelbuchstaben bb, dd und ff des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c.

Es werden in diesen Tatbeständen die Fälle geregelt, in denen Beamtinnen und Beamte auf Antrag vorzeitig mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können, weil sie belastende Dienste in ihrem Berufsleben geleistet haben (z. B. Wechselschichtdienste und Schichtdienste in der Polizei, im Justizvollzug und in der Feuerwehr). Nach bisheriger Rechtslage führt diese Versetzung in den Ruhestand jedoch dazu, dass die vorübergehende Erhöhung nicht gewährt wird. Es ist jedoch wertungswidersprüchlich, einerseits eine Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund von langjährigen belastenden Diensten zu schaffen und andererseits eine Versorgungslücke bis zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu schließen.

Zu Nr. 2 (§ 38 Abs. 5):

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nr. 3 (§ 42 Abs. 2 Satz 2):

Es wird klargestellt, dass das Landesbeamtenversorgungsgesetz nur auf § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und nicht auch auf die anderen Regelungen des § 30 Abs. 1 BVG verweist.

Zu Nr. 4 (§ 62 Abs. 1 Satz 3):

Die Änderung steht ebenfalls - wie die Nummer 1 - im Zusammenhang mit Änderungen im Sozialgesetzbuch. Durch die Ausweitung von Rentenansprüchen nicht erwerbsmäßig pflegender Angehöriger sowie durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach Ruhestandsbeginn kann es Fälle geben, in denen nachträglich die Wartezeit für eine gesetzliche Rente erfüllt ist. Für den Kindererziehungszuschlag nach dem Landesbeamtenversorgungsrecht ist es erforderlich, dass dieser Zuschlag nicht durch die Rentenversicherungsträger geleistet wird. Sollte aufgrund einer nachträglichen Erfüllung der Wartezeit der Rentenversicherungsträger einen Kindererziehungszuschlag leisten, entfällt ab diesem Zeitpunkt die vergleichbare Leistung nach dem Landesbeamtenversorgungsrecht. Der neue Satz 3 stellt klar, dass bis zur Erfüllung der Wartezeit der Anspruch nach dem Landesbeamtenversorgungsrecht besteht.

Zu Nr. 5 (§ 66):

§ 66 ist eine Parallelvorschrift zu § 21 (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes). Aus diesem Grund sind beide Vorschriften ähnlich gefasst. In § 66 wurde auf den Antragsruhestand bei Schwerbehinderung verwiesen. Da jedoch die Parallelvorschrift des § 21 diesen Tatbestand nicht enthält, erfolgt eine Angleichung beider Tatbestände.

Zu Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa (Absatz 1 Satz 1):

Wie auch die Neufassung des § 21 beruhen die Änderungen in § 66 auf der Ausweitung von Rentenansprüchen nicht erwerbsmäßig pflegender Angehöriger in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch können sich Rentenansprüche erhöhen oder Rentenansprüche begründet werden, auch wenn die pflegenden Personen einer versicherungsfreien Erwerbstätigkeit nachgehen.

Versorgungsrechtlich ergeben sich in den Fällen Folgewirkungen, wenn durch Pflege von Angehörigen nach der Zuruhesetzung oder eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit nach dem Beginn des Ruhestandes erstmalig die Wartezeit für eine gesetzliche Rente erfüllt ist und sich dadurch nachträglich ein Anspruch auf eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen ergibt. Nach bisherigem Recht mussten die Voraussetzungen bei Beginn des Ruhestandes erfüllt sein. Die Neufassung erfasst auch die wenigen Fälle nach Beginn des Ruhestandes, die durch gesetzliche Änderungen im Rentenrecht in einen Anspruch auf Rente „hineingewachsen“ sind. Der Anspruch besteht dann bei rechtzeitiger Antragstellung vom Ersten des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Das Antragserfordernis (Absatz 3) wird um den Tatbestand des Zeitpunktes der Wartezeiterfüllung erweitert (siehe Nr. 5 b).

Zu Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Der neue Satz 2 enthält eine Günstigerregelung für die Zuschlagsberechtigung. Da § 66 und § 21 auf Zeiten desselben Versicherungsverlaufs basieren, können Pflichtbeitragszeiten sowohl nach § 66 als auch nach § 21 berücksichtigungsfähig sein. Die Anrechnung nach § 21 hat aber in den meisten Fällen einen finanziellen Vorteil für die Berechtigte oder den Berechtigten.

Zu Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Einfügens des neuen Satzes 2.

Zu Nr. 5 Buchst. b (Absatz 3 Satz 2):

Wie auch in der Parallelvorschrift (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 neu) besteht der Anspruch dann bei rechtzeitiger Antragstellung vom Ersten des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Das Antragserfordernis (Absatz 3) wird um den Tatbestand des Zeitpunktes der Wartezeiterfüllung erweitert.

Zu Nr. 6 (§ 67):

Die Regelung wird eingeführt, um dem Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung zu begegnen. Durch die Anhebung der Höchstgrenze von 100 v. H. auf 120 v. H. und der Mindesthöchstgrenze von 150 v. H. auf 180 v. H. wird sichergestellt, dass Ruhestandsbeamtinnen und –beamten, die ihre Arbeitskraft weiterhin ihrem Dienstherrn zur Verfügung stellen, ein höherer Anteil ihres Ruhegehaltes nach der Anrechnung des Erwerbseinkommens verbleibt. Die Regelung gilt für Tätigkeiten im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt, aber auch im nichtstaatlichen Bereich (Kommunalverwaltung, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes - § 1 Landesbeamtengesetz).

Zu Nr. 7 (§ 79):

Es wird ein redaktionelles Versehen bei der Abfassung des Gesetzentwurfs zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften korrigiert und sichergestellt, dass gegenüber dem bisherigen Recht keine Verschlechterung der Rechtslage des Hochschulpersonals eintritt. Es wird klargestellt, dass - wie bisher - vorherige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit vor der Ernennung im Ergebnis dazu führen können, dass insgesamt eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren erreicht wird. Da Satz 5 Zeiträume teilweise nur hälftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wäre ohne diese Klarstellung eine Schlechterstellung eingetreten.

Zu Nr. 8 (§ 83 Abs. 4):

Es wird sichergestellt, dass die Neufestsetzung einer Versorgung der kommunalen Wahlbeamtinnen und kommunalen Wahlbeamten der ersten Kommunalwahlperiode nicht im Einzelfall dazu führt, dass im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sich eine niedrigere Versorgung ergeben würde.

Zu Nr. 9 (§ 85 Abs. 10 und 11):

In Absatz 10 wird eine Übergangsregelung aus dem bisherigen Recht (§ 2 Nr. 10 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung) fortgeschrieben. Betroffen sind die Versorgungsfälle, die bisher eine Amtszeitversorgung in Höhe von 35 v. H. erhalten haben, der gegebenenfalls wegen einer Rentenanrechnung abgesenkt wurde. Für diese Fälle, die eine Amtszeit von acht Jahren erfüllt haben und bei denen eine zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit gesetzlich fingiert wurde, fehlt in dem Landesbeamtenversorgungsrecht bisher die Übergangsregelung, die nunmehr fortgeschrieben wird, da es Zahlfälle gibt.

Absatz 11 schreibt eine Übergangsregelung vor, die bisher in § 2 Nr. 1 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung enthalten war. Betroffen sind Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages, die als kommunale Wahlbeamtinnen und kommunale Wahlbeamte in der ersten Kommunalwahlperiode eine mindestens zweijährige Amtszeit absolviert haben. Für diese Personen gelten abweichende Regelungen für die Anrechnung von Renten und Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen. Diese Sonderregelungen sollen fortgeschrieben werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Pensionsfondsgesetzes):**Zu Nr. 1 Buchst. a:**

Die in § 5 Abs. 3 Nummern 2 und 2a normierten Zuführungspflichten wurden in den letzten Haushaltsjahren regelmäßig durch haushaltsgesetzliche Regelung mit Wirkung für das jeweilige Haushaltsjahr außer Kraft gesetzt. Mit der Streichung der Regelungen im Pensionsfondsgesetz wird die gesetzliche Regelung der tatsächlichen haushaltsgesetzgeberischen Praxis angepasst.

Zu Nr. 1 Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Nr. 2:

Die Neuregelung in § 5 Abs. 4 erweitert die Möglichkeiten einer vorfristigen Zuweisung von Mitteln an den Pensionsfonds, der als Vorsorgeelement gestärkt wird. Die Nutzung dieser Option setzt entsprechende Spielräume im Haushaltsvollzug voraus, die auf diese Weise im Sinne der Vorgaben des § 62 LHO genutzt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesrichtergesetzes):

Es wird geregelt, dass unter den weiteren Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Satz 1 die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen nicht durch die oberste Dienstbehörde selbst erfolgen muss, sondern auch durch eine andere Stelle erfolgen kann. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, die Befugnis für die teilweise Einbehaltung von Bezügen unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe auf die Bezügestelle zu übertragen.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.